

## Vorprüfschema zur Klassifikation von fremdfinanzierten Projekten und Aktivitäten

### I. öffentliche Zuwendungen

- (freiwillige) Leistungen
- des Bundes bzw. der Länder
- zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers
- für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind
- es gelten die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen

### II. Lehrtätigkeit

#### Ausbildung

- Lehre, Schulung oder Studium
- für einen künftigen Beruf

#### Fortbildung

- Bildung, Schulung
- im Rahmen des zur Zeit ausgeübten Berufs

#### Weiterbildung

- Aktivitäten zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- bzw. die Anpassung an die Entwicklung an einen Beruf,
- der zur Zeit nicht ausgeübt wird

### III. Forschungsk Kooperation

- mind. zwei Partner
- gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes für ein Vorhaben
- gemeinsame Durchführung des Vorhabens
- Teilung der Risiken und Ergebnisse
- dem Partner können zu marktüblichen Entgelten die Ergebnisse übertragen bzw. Nutzungsrechte (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Ergebnissen eingeräumt werden
- dem Partner kann zu marktüblichen Entgelten auch eine Option zum Erwerb der Ergebnisse bzw. an deren Nutzungsrechten eingeräumt werden

### IV. Auftragsforschung

- Auftrag von einem Dritten
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages
- zur Gewinnung überwiegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- keine oder nur geringfügige Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse

### V. Forschungsdienstleistung

- Auftrag von einem Dritten
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages
- zur Anwendung überwiegend gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse
- keine oder nur geringfügige Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- z.B. Gutachter- / Beratertätigkeiten, Analysen

### VI. Spende

- freiwillige Leistung
- in Form einer Geld-, Sach-, Leistungs- oder Zeitspende (Ehrenamt)
- für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle, wirtschaftliche oder politische Zwecke
- ohne Gegenleistung

### VII. Sponsoring

- Verfolgung unternehmensbezogener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit
- Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen
- durch Unternehmen und andere Organisationen
- zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen
- in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen

### VIII. Lizenzen, Patente

- Einräumung von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen (sog. einfachen) Nutzungsrechten (Lizenzen)
- **oder** Übertragung der Rechte aus dem Patent (Verkauf)
- aus freier Verfügung der Hochschule
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages

### IX. Vermietung von Infrastruktur

- Vermietung
- von Grund und Boden
- **oder/und** Räumen/Gebäuden

### X. Sonstige Tätigkeiten

- alle übrigen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Vermietung von Gerätschaften)

## vereinfachtes Prüfschema zur Unterscheidung von wirt. und nichtwirt. fremdfinanzierten Projekten und Aktivitäten

Zahlung beinhaltet Geld- sowie Sachmittel unter Beachtung des Vertragspartners (entspricht nicht unbedingt dem Geldgeber!!)

### I. öffentliche Zuwendungen

Für die Mittel gelten die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen<sup>2)</sup>.

nichtwirtschaftlich

### II. Lehrtätigkeit

Handelt es sich um Lehrtätigkeiten, die für das Ziel der Aus-, Fort- oder Weiterbildung unverzichtbar sind? Diese Tätigkeiten müssen in Modul- bzw. Lernzielbeschreibungen näher definiert sein (Lehrplan, Studien-, Prüfungsordnungen).

ja

nichtwirtschaftlich

Die Einordnung der Fort- und Weiterbildung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit wird kritisch gesehen, ist jedoch aus der Argumentation der Hochschulen abgeleitet.

nein

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### III. Forschungsk Kooperation

Kooperationspartner ist ein Unternehmer i.S.d. Art. 2.2. Buchst. a) oder b) des Beihilferahmens?<sup>3)</sup>

nein

nichtwirtschaftlich

ja

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### IV. Auftragsforschung

Erfolgt durch den Auftraggeber eine Weitergabe von Zuwendungen  
**UND**  
gelten auch für die Hochschule (als Letztzuwendungsempfänger) die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen?<sup>2)</sup>

ja

nichtwirtschaftlich

nein

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### V. Forschungsdienstleistung

Erfolgt durch den Auftraggeber eine Weitergabe von Zuwendungen  
**UND**  
gelten auch für die Hochschule (als Letztzuwendungsempfänger) die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen?<sup>2)</sup>

ja

nichtwirtschaftlich

nein

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### VI. Spende

Spende für die Lehre, Forschung oder Sonstiges

nichtwirtschaftlich

### VII. Sponsoring

Sponsoring für die Lehre, Forschung oder Sonstiges

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### VIII. Lizenzen, Patente

Es liegt eine Lizenz einräumung bzw. ein Patentverkauf aus freier Verfügung der Hochschule vor.

nichtwirtschaftlich

### IX. Vermietung von Infrastruktur

Es handelt sich um eine Vermietung von Infrastruktur.

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

### X. Sonstige Tätigkeiten

Alle übrigen Tätigkeiten

wirtschaftlich <sup>1)</sup>

1... Grundsatz: Marktpreis; sofern nicht ermittelbar (z.B. kein Markt vorhanden) Vollkosten mit Gewinnzuschlag

2... NKBF 98, ANBest-P, ANBest-GK, BNBest-BMBF 98, ANBest-P-Kosten, ANBest-I, FinSt-HZ

3... Nicht als Unternehmer wird eine öffentliche oder privatrechtliche Forschungseinrichtung angesehen, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten und sämtliche Einnahmen wieder in Forschung, in die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder in die Lehre reinvestiert.